
12. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen - Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der <HT> zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Angebote von <HT> sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich <HT> das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch <HT> wirksam. Die Auftragsbestätigung von <HT> ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch <HT>, dies gilt insbesondere auch für Vereinbarungen und Abreden mit Vertretern von <HT>. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Weg, wird <HT> den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.

Kostenvoranschläge sind ohne Gewähr für die Richtigkeit und aufgrund Vereinbarung ebenso kostenpflichtig wie von dem Kunden angeforderte Vorarbeiten (Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Modellen usw.).

2. Lieferzeit

In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferzeit ist neu zu vereinbaren, wenn nach der Auftragsbestätigung Änderungswünsche des Kunden eingehen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk/Lager von <HT> verlassen hat oder wenn bei Versandmöglichkeit deren Versandbereitschaft gemeldet ist. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von <HT>, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes. Die Lieferfrist verlängert sich auch bei einer bereits erfolgten

Überschreitung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen usw.). Derartige Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Machen die oben aufgeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so wird der Kunde über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert oder verzögert sie sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (Transport-, Lagerkosten usw.) zu vergüten. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

3. Preise und Zahlung

3.1. Preise

Die Preise gelten in EURO ab Werk oder Lager <HT> ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Den Preisen wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen. Bei Herstellungs- bzw. Lieferfristen von mehr als 4 Monaten behält sich <HT> vor, die zwischenzeitlich eingetretenen Lohnsteigerungen, Steigerungen der Lohnnebenkosten, gestiegenen Materialpreise, erhöhte Frachten, erhöhte Kosten für Drittleistungen usw. dem Kunden weiter zu berechnen.

3.2. Zahlungshinweise

Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bar und ohne Abzug frei Zahlstelle <HT> zu leisten, und zwar unabhängig davon, ob die Ware bereits eingegangen ist, ob sie mangelhaft ist oder ob die technischen Begleitunterlagen vollständig sind. Bei Zielüberschreitung berechnet <HT> Verzugszinsen mit 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachweisbaren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Gegen Forderungen von <HT> darf der Kunde nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und/oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwa hereingenommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen <HT> ferner, für bereits fällige Forderungen Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften usw. zu fordern. Weiterhin ist <HT> berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung aufzuführen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist <HT> berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Gefahrenübergang, Versand, Fracht

<HT> versendet auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versendet <HT> aufgrund besonderer

Vereinbarungen frachtfrei, so ist das Abladen Sache des Kunden. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die <HT> nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Teillieferungen sind zulässig. Auch bei Teillieferungen findet der Gefahrenübergang, wie oben geschildert, statt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen <HT> und dem Kunden Eigentum von <HT>. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei <HT>. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte von <HT> bei einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern (Forderungsabtretung, Bankbürgschaft usw.). Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an <HT> ab; <HT> nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung des Einziehungsrechtes von <HT> ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen <HT> gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von <HT> hat der Kunde <HT> die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus an <HT> abgetretenen Forderungen hat der Kunde <HT> unverzüglich und unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. <HT> verpflichtet sich, die Sicherheiten, die <HT> nach vorstehenden Bestimmungen zustehen, nach Wahl von <HT> auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6. Gewährleistung

6.1. Nachbesserung, Neuherstellung

<HT> leistet für Mängel der Ware zunächst nach Wahl von <HT> Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

6.2. Minderung, Rücktritt

Der Kunde kann eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 6.4 bzw. an dessen Stelle tretenden Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen eines Mangels erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist verlangen. Die Fristsetzung muss mit der Erklärung verbunden sein, dass er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehne, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Wenn die Erfüllung von <HT> ernsthaft und endgültig verweigert wird, <HT> die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern kann, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie für <HT> unzumutbar ist, so kann der Kunde nach seiner Wahl statt der Leistung nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 6.4. verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Kunde ist auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern <HT> die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6.3. Verjährung

Rechte des Kunden wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk betreffen bzw. ein Werk, das in der Einbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren nach einem Jahr ab Abnahme.

Die kurze Verjährung gilt nicht, soweit <HT> grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle <HT> zurechenbarer Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung von <HT> nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.

Zahlungsansprüche von <HT> verjähren nach 5 Jahren ab deren Entstehung.

6.4. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von <HT> auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von <HT>.

Gegenüber Unternehmen haftet <HT> nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei <HT> zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von <HT>.

7.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Auswirkung der der unwirksamen möglichst nahe kommt.

7.4. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für Krayenberggemeinde OT Merkers zuständig ist, vereinbart. Nach Wahl von <HT> gilt als Gerichtsstand auch der Sitz des Kunden.

13. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.** Für alle Bestellungen für Henry Technologies GmbH -im folgenden <HT> genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen oder Zahlungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2.** Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3.** Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen und Aufträge können nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2. Angebote

- 2.1.** Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.2.** Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.** Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für <HT>. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.

3. Lieferung und Versand

- 3.1.** Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der <HT> zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.
- 3.2.** Der Lieferant hat die Versandvorschriften der <HT> und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der <HT>, genaue Bezeichnung der Ware, Einzelgewichte oder Dimensionen und sonstige Vermerke der Bestellung angegeben. Alle Kosten, die uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Verpackungsart und Rückgabetermin sind bei der Leihverpackung auf Versandpapieren und Rechnungen zu vermerken.
- 3.3.** Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Auf unseren Wunsch hat der Lieferant die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten vom Erfüllungsort abzuholen und zu entsorgen.

4. Lieferfristen, Liefertermine

4.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

4.2. Die <HT> ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferant zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5. Qualität und Abnahme

5.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

5.2. Die <HT> behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Eine Überprüfung, technische Abnahme, amtliche Abnahme oder Ingebrauchnahme der Leistung ersetzt die Abnahme nicht. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

5.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

5.4. Zu liefernde Produkte, Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den produktspezifischen Normen zur Sicherheit und Funktion der bestellten Waren entsprechen. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein.

5.5. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der <HT> zugute.

6.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und sind uns nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnungen werden als Schlussrechnungen behandelt.

6.3. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen sind wir nur dann zu vergüten verpflichtet, wenn hierüber

vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

6.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Rechnungen, die nicht die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben enthalten, sind wir zurückzuweisen berechtigt.

6.5. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

6.6. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die <HT>, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

6.7. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen betragen die Zahlungsbedingungen der <HT> ab Eingang der Rechnung 60 Tage netto oder 14 Tage mit 3% Skonto. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Hierbei sind die AGB des Lieferanten nicht bindend.

6.8. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsbeleges an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

7. Aufrechnung und Abtretung

7.1. Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.

7.2. Der Lieferant darf über seine Forderungen gegenüber <HT> durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

8. Gewährleistung

8.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Dies gilt auch dann, wenn <HT> die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“- Vermerk o.ä. gekennzeichnet haben.

8.2. Der Lieferant stellt die <HT> von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 18 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

8.4. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach Ziffer 8.3 ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt

wird oder wenn der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der Lieferant <HT> schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung <HT> zugesandt wird oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme oder Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

8.5. Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch <HT> kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die <HT> - nach Rücksprache mit dem Lieferant - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist <HT> berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferant die gesamte Lieferung zu überprüfen.

8.6. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so darf <HT> daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

8.7. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.8. Der Lieferant ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Lieferant durch die <HT> erfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte

9.1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und <HT> zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang ermächtigt ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

9.2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die <HT> dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von <HT>. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an <HT> zurückzugeben.

10. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die <HT> dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

11. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von <HT>. angegebene Bestimmungsort.

12.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt.

12.4. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für Krayenberggemeinde OT Merkers zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.